

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 5

Ausgegeben Oppeln, den 30. Januar 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 4 u. 5 R. G. Bl. u. Nr. 1 u. 2 G. S., S. 27; Ausreichung neuer Zinsscheine zu Schuldverschreibungen der preuß. konf. Staatsanleihe, S. 27; Frachtgutendungen, S. 28; Behandlung beschädigter usw. Darlehnskassenscheine, S. 28; Markgebühnennisse bei Einberufungen im Kriege, S. 29; Reiseentschädigungen für Sachverständige nach dem Kriegsleistungsgesetz, S. 29; Privattelegramme zwischen Feldheer und Heimat, S. 30; Unterbringung usw. von Kriegs-Wallmansen, S. 30; Bäderarbeiten am Sonntag, S. 31; Provinzial-Landtagsabgeordneter des Kreises Neurode, S. 31; Standesamtsbezirk Reinsdorf, S. 31; Verkaufsverbot für wolleue usw. Decken, S. 31; Aufklündigung Schlesiſcher Pfandbriefe, S. 32; Auslösung Grottfauer Kreisanzleihscheine, S. 32; Umgemeindung in Mittelschweiz/Schweiz, Brednis/Scheltz u. Conshnit/Scheltz, S. 32; Viehseuchen, S. 32; Personalnachrichten, S. 32 und 33.

2 Sonderbeilagen: Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brod; Weide u. Mehl vom 25. 1. 15; Verzeichnis gekündigter Schlesiſcher Pfandbriefe.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

61. Die Nummer 4 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4607 eine Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 14. Januar 1915, unter

Nr. 4608 eine Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine, vom 14. Januar 1915 und unter

Nr. 4609 eine Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum Steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, vom 14. Januar 1915.

62. Die Nummer 5 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4610 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 14. Januar 1915.

63. Die Nummer 6 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4611 eine Bekanntmachung über die Fälligkeit im Auslande ausgestellter Wechsel, vom 18. Januar 1915.

Preussische Gesesammlung.

64. Die Nummer 1 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 11389 einen Erlaß des Staatsministeriums,

betreffend die Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei dem Bau der Straßenbahn von Traar nach Mörz, vom 31. Dezember 1915.

65. Die Nummer 2 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 11390 den Beschluß des Staatsministeriums, betreffend die Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten, vom 8. Januar 1915, und unter

Nr. 11391 eine Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1914 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 18. Januar 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1066. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2 % igen Staatsanleihe von 1905. 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königlich Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, Am Zeughaufe 2, durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Obergaukassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Raffinerieinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinereihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 5. Dezember 1914.

Königliche Regierung.

R. V. I. 720. Conrad.

66. Frachtausendungen. Bei den Güterdepots der Sammelstationen (Weiterleitungsstellen) gehen täglich Sendungen für Truppen und Formationen des Feldheeres ein, die dorthin nicht gehören. Dadurch entstehen unnötige Umwege und Verzögerungen. Allen militärischen Absendestellen wird deshalb erneut zur Pflicht gemacht, sich rechtzeitig vor Auslieferung derartiger Sendungen über die zuständige Sammelstation bei den Einlen-Kommandanturen zu unterrichten. Hierbei ist zu beachten, daß diese Sammelstationen infolge der Truppenverschiebungen nicht selten wechseln. Die Anfragen sind also von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Jung.

Nr. 1573/12. 14. A 3.

67. Bestimmungen über die Einlösung beschädigter oder unbrauchbar gewordenener sowie über die Vernichtung nicht mehr umlaufsfähiger und die Behandlung nachgemachter oder verfälschter Darlehnskassenscheine.

I. Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Darlehnskassenscheine für Rechnung des Reichs

Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Darlehnskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Darlehnskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit nach dem vorhergehenden Absatz zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

Solche Darlehnskassenscheine sind außer von der Reichshauptkasse auch von den Kaiserlichen Oberpostkassen, der königlich Preussischen Generalstaatskasse, den königlich Preussischen Regierungs- beziehungsweise Bezirkshauptkassen und von den Landeszentralstellen der übrigen Bundesstaaten gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder Darlehnskassenscheine umzutauschen.

Bestehen hinsichtlich der Umtauschfähigkeit von Darlehnskassenscheinen nach Abs. 1 Zweifel, so ist der Einlesezler an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen zu verweisen.

Die im Abs. 3 bezeichneten Kassen haben die bei ihnen eingegangenen einzulegenden Scheine nach Prüfung der Umtauschfähigkeit in angemessenen Beträgen an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen (Berlin SW 19) abzuliefern, welche für die umtauschfähigen Scheine Ersatz leistet.

II. Die nicht mehr umlaufsfähigen Darlehnskassenscheine werden unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission auf Kosten des Reichs durch die Reichsbank vernichtet.

III. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Darlehnskassenscheine (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Titeltis usw. oder der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

Erscheint die Unechtheit eines Scheines zweifelhaft, so ist er, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden, an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen (Berlin SW 19) einzufenden. Diese wird solche Scheine einer Untersuchung unterwerfen und a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Wert der eingehenden Kasse zur Ausbändigung an den Einzahlser zuzenden, die Scheine aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, eingekleben lassen,

b) im Falle der Unechtheit die Falschstücke an die einsendende Kasse zurückgeben, damit diese in Gemäßheit der Vorschriften unter III Abs. 2 verfähre.

Der Hauptverwaltung der Darlehnskassen ist von jeder Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens wegen Fälschung oder Nachahmung von Darlehnskassenscheinen sofort Mitteilung zu machen und, sobald es ohne Nachteil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist die Hauptverwaltung der Darlehnskassen von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntnis zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnis unter Vorlegung der Akten und Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen aufzubewahren.

IV. Postsendungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und der Hauptverwaltung der Darlehnskassen oder den Zweiganstalten der Reichsbank andererseits zur Ausführung dieser Bestimmungen sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Zu den vorstehenden, vom Bundesrat genehmigten Bestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914, S. 616/617) wird bemerkt:

Die bei den Kassen der Heeresverwaltung vorhandenen und eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen oder unbrauchbar werdenden Darlehnskassenscheine sind im Inlande den unter I Abs. 3 genannten Kassen, im übrigen den Feldkriegskassen und von letzteren von Zeit zu Zeit der General-Kriegskasse zuzuführen.

Berlin, den 2. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 914/12. 14. B.4.

68. Marschgebühren bei Einberufungen im Kriege.

Die Bestimmung im § 42, I Abs. 2 der Marschgebührenvorschrift, wonach Mannschaften, die zur Zeit der Einberufung an dem Bestimmungsort ihren Aufenthalt haben, Marschgebühren für die Einberufung nicht zustehen, hat zur Voraussetzung, daß für den Einberufenen der Aufenthaltsort, das Bezirksabstabsquartier oder ein anderer Sammelort und der Bestimmungsort zusammenfallen. Hatte sich der Einberufene jedoch zunächst in einem Ort außerhalb seines Aufenthaltsortes zu stellen und wurde er von hier aus zum Bestimmungsort in Marsch gesetzt, so sind Marschgebühren zuständig, auch wenn der Bestimmungsort der Aufenthaltsort des Mannes war.

Die Forderungsnachweise über Marschgebühren für die anlässlich der Mobilmachung eingestellten Mannschaften sind dementsprechend mit

der Bescheinigung zu versehen, daß für keinen der Mannschaften Aufenthaltsort, Bestimmungsort und Bestimmungsort zusammenfallen.

Hiernach ändert sich der Erlass vom 25. November 1914 (A. B. Bl. S. 417/418), vorletzter Absatz.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 1603/12. 14. B.4.

69. Reiseentschädigungen für Sachverständige nach dem Kriegsleistungsgesetz.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 33 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Ergänzung der Bestimmungen unter Abschnitt VII Ziffer 16 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. In allen Fällen, in denen nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 die Feststellung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, erhalten die Sachverständigen Reiseentschädigungen nach Maßgabe der den Sachverständigen bei Furlabschätzungen durch die Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) und vom 21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) bewilligten Sätze.

Die Pauschvergütung von je 6 Mark täglich (Abschnitt III zu § 14 A der Verordnung vom 13. Juli 1898) wird jedoch nur für solche Abschätzungstage gewährt, an denen von oder nach dem Orte des Nachtquartiers Fahrten oder Gänge ausgeführt wurden, für die nach der Verordnung, betreffend die Tageselder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) Fuhrkosten zu zahlen oder wenigstens bare Auslagen zu erstatten wären.

§ 2. Diese Verordnung tritt rückwirkend von dem Tage ab in Kraft, an dem die bewaffnete Macht mobil gemacht ist.

Berlin, den 19. November 1914.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Delbrück.

Vorstehender im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 20. November 1914 S. 584/85 bekanntgemachter Bundesratsbeschluss wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 10. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Vertretung: v. Wandel.

Nr. 236/1. 15. B.2.

70. Privattelegramm-Verkehr zwischen Feldheer und Heimat.

Am 20. Januar 1915 wird der Privattelegramm-Verkehr zwischen Feldheer und Heimat unter folgenden Bedingungen eingeführt:

1. Der Telegramm-Verkehr wird zunächst nur versuchsweise zugelassen.

Dem Generalquartiermeister, unter Umständen auch den Armeeoberkommandos bleibt es vorbehalten, aus militärischen Gründen für ihren Befehlsbereich den Privattelegramm-Verkehr ganz oder zeitweise wieder aufzuheben. Jede derartige Maßregel wird öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Um die Telegramme zu sichten und die minder wichtigen auszuscheiden, wird bei jedem stellvertretenden Generalkommando, mit Ausnahme derjenigen des III. und XVI. Armeekorps, sowie beim Gouvernement Metz eine Prüfungsstelle, bestehend aus einem inaktiven Offizier und einem ihm von der örtlichen Telegraphenanstalt zur Verfügung gestellten Beamten eingerichtet.

3. Damit dem Offizier der Prüfungsstelle die Prüfung der Dringlichkeit ermöglicht wird, sind die Telegramme der für den Korpsbezirk usw. zuständigen Prüfungsstelle persönlich oder brieflich unter Befügung der Gebühr zu übermitteln.

Der Prüfungsstelle des stellvertretenden Generalkommandos des Gardekorps sind die Telegramme vom Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg (Korpsbereich des III. Armeekorps) zuzuleiten.

4. Der Absender hat die Dringlichkeit nötigenfalls unter Vorlegung von Beweisstücken zu begründen. Alle nicht unbedingt dringlichen Telegramme werden unter Rückgabe der Telegrammgebühr zurückgewiesen; dazu gehören u. a. Telegramme, deren Inhalt aus Beglückwünschungen, Mitteilungen minder wichtiger Familienangelegenheiten, Rundgebungen von Vereinen, Stammtischen usw., allgemein gehaltenen Anfragen nach Befinden und Aufenthaltsort, Ankündigungen von Sendungen oder Anfragen darüber besteht.

5. Telegramme über das Befinden von Schwerverwundeten haben vor allen anderen den Vorrang.

6. Telegramme mit unrichtiger Adresse werden zurückgewiesen.

7. Zugelassen ist nur die offene deutsche Sprache. Alle verabredeten und chiffrierten Ausdrücke sind verboten.

8. Von jeder Prüfungsstelle darf nur eine beschränkte Anzahl von Telegrammen täglich zur Beförderung angenommen werden.

9. Die Adresse ist vom Absender so ausführlich anzugeben, wie es für Feldpostsendungen vorgeschrieben ist. Wohnort der Absender nicht am Ort der Prüfungsstelle, so ist der Unterschrift

des Telegramms der Wohnort beizufügen. Die Gebühr beträgt 5 Pf. für das Wort, wobei die Adresse ohne Rücksicht auf die dafür gebrauchte Wortzahl für 10 Worte gezählt wird.

Die Vermerke „dringend“, „Antwort bezahlt“, „Vergleichung“, „telegraphen lagernd“, „Empfangsanzeige“, mehrere Adressen und „etw. schreiben“ sind nicht zugelassen. Kein Telegramm darf außer der Adresse mehr als 20 Worte enthalten.

10. Der Text ist so kurz wie möglich zu fassen. Bedeutungslose Zusätze, wie „herliche Grüße“ und ähnliches sind zu vermeiden.

11. Die Leitung der Telegramme erfolgt nach dem Verfahren für Militärdiensttelegramme über die festgesetzten Sammelmäntel.

12. Die Telegramme werden nur auf Befehl der Absender angenommen.

Ob die Telegramme bis zum Etappen-Hauptort, zum Armee-Hauptquartier oder noch weiter vorwärts drängeln befördert werden können, wird von den Armeekommandos geregelt, ebenso die Art der Weitergabe an die Truppe (Feldfernsprecher, Feldpost, Befehlsempfänger, Gelegenheitsfahrten von Kraftwagen usw.).

13. Unbestellbare Telegramme werden brieflich zurückgesandt.

14. Jede andere Annahme von Privattelegrammen für das Feldheer bei den heimatischen Telegraphen-Anstalten ist untersagt.

15. Für alle vom Feldheere nach der Heimat gerichteten Telegramme werden die Gebühren vom Empfänger erhoben und nach Zahl der gebrauchten Worte mit 5 Pf. für das Wort berechnet.

Den Armeo-Oberkommandos bleibt es überlassen, über die Art der Auflieferung sowie Zahl, Prüfung und Sichtung der Telegramme Bestimmung zu treffen. Minder wichtige Telegramme sind durch die Feldpost der nächsten Reichstelegraphenanstalt zur telegraphischen Weiterbeförderung zuzuführen.

Berlin, den 8. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2276/12. 14. A 3.

71. Unterbringung usw. von Kriegs-Vollwaisen und Übernahme von Vormundschaften über solche.

Das vermittelnde Büro der Rheinisch-Westfälischen Jugendgerichtshilfe und Jugendschutzarbeit in Bielefeld hat es unternommen, Kindern von Kriegsteilnehmern (auch von Offizieren), die durch den Krieg zu Vollwaisen werden, Stellen nachzuweisen, in denen sie unentgeltlich wie eigene Kinder der betreffenden Familien ernährt, erzogen und zu einem geachteten Berufe vorbereitet werden.

Das Büro will dafür Sorgen, daß die die Kinder aufnehmenden Familien möglichst auf gleicher sozialer Stufe stehen und das gleiche religiöse Bekenntnis haben wie die Familien, aus denen die Kinder stammen. Eine zweckentsprechende Kontrolle über Verpflegung und Erziehung der Kinder ist gesichert.

Das Büro ist schließlich bereit, Vormundschaften über Waisenkinder selbst zu übernehmen, falls es der Vater lektwillig oder durch formloses Schreiben zu dieser Vormundschaft beruft.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-
Departement.

Frhr. v. Langermann.

Nr. 1552/12. 14. C3.

72. Um die Schwierigkeiten zu vermindern, die zur Zeit der Versorgung der Bevölkerung mit der erforderlichen Backware durch das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien (§ 9 der Bekanntmachung vom 5. d. M., RWf. S. 8) bereitet werden, ermächtige ich Sie, bis auf weiteres auf Grund des § 105 a der Gewerbeordnung abweichend von den Vorschriften in Nr. 161 der Ausführungsanweisung an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien bis 12 Uhr mittags unter der Bedingung zu gestatten, daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben ist. Diese Anordnung würde dazu führen, daß in Bäckereien — ebenso, wie in Konditoreien — an Sonn- und Festtagen vormittags nach Beendigung der nächtlichen Betriebsruhe, also frühestens von 7 Uhr morgens ab, bis 12 Uhr mittags gearbeitet werden darf.

Aus dem vorerörterten Grunde ermächtige ich Sie außerdem, soweit ein Bedürfnis dazu hervortritt, das Ansehen des Sauerteigs für Roggenbrot am Sonntag Abend durch einen Arbeiter in jeder Bäckerei höchstens während einer Stunde (etwa von 6 bis 7 Uhr) zuzulassen.

Berlin W. 9, den 12. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 164.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Die Ermächtigung in diesem Sinne habe ich durch besondere Verfügung vom 16. Januar 1915 bereits erteilt.

Oppeln, den 21. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.

I G. XV/XX/X. Nr. 58. II. Ang.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

73. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der

Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Neurode an Stelle des als Verwaltungsgeschäftsdirektor nach Unglück verstorbenen Landrats Grafen von Dohna der Landrat von Hoffmann in Neurode für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, den 19. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zur Auftrage.

O. P. I. R. 20. von Conta.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

74. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. B. S. 23) bestimme ich hierdurch folgendes:

Die bisher zum Standesamtsbezirk Wiegenschütz im Kreise Cosel gehörige Gemeinde Reinschdorf scheidet mit dem 1. April 1915 aus diesem Bezirk aus und bildet von diesem Zeitpunkt einen eigenen Standesamtsbezirk „Reinschdorf“ mit dem Sitz dortselbst.

Oppeln, den 21. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I d. XXIII 16.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

75. Das auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 am 11. Januar 1915 erlassene **Verkaufsverbot von wollenen, wollgemischten, halbwollenen, baumwollenen Decken und Filzdecken** wird dahin eingeschränkt, daß von jetzt ab die Veräußerung von Decken an Einzelpersonen zur Deckung des eigenen Bedarfs gestattet wird.

Breslau, den 23. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 23. Januar 1915.

Der Kommandant.

IV a. 7339. von Schalscha.
Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 23. Januar 1915.

Der Kommandant.

Frhr. von Gregory.

Vorstehendes wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung 58 vom 11. Januar 1915 im

Amtsblatt, Stück 4, Seite 25, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 25. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Wild.

I a. XXIII. 6/163.

76. Aufkündigung Schlesiſcher Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Rückbildungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesiſchen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 25. Juni 1915 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufkündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Breslau, den 15. Januar 1915.

Schlesiſche General-Landschafts-Abteilung.

916. Bei der gemäß den Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1884 und 18. Dezember 1895 zum Zwecke der Amortisation statgefundenen Auslösung der Grottkauer Kreis-Anleiheſcheine pro 1914 sind die Nummern der nachstehenden Appoints gezogen worden:

I. Ausgabe.

Lit. A. a 5000 M. Nr. 1. 37.

Lit. B. a 2000 M. Nr. 36. 40. 73.

Lit. C. a 1000 M. Nr. 18. 39. 51. 68. 140. 197. 198. 256. 278. 281.

Lit. D. a 500 M. Nr. 5. 8. 16. 97. 189. 246. 265. 295. 296. 357.

Lit. E. a 200 M. Nr. 38. 42.

II. Ausgabe.

Lit. B. a 2000 M. Nr. 2.

Lit. C. a 1000 M. Nr. 29. 30. 55. 67. 73.

Lit. D. a 500 M. Nr. 29. 47. 92. 93.

Lit. E. a 200 M. Nr. 35.

Die Inhaber dieser Appoints werden aufgefordert, deren Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleiheſcheine und der zugehörigen Zinsſcheine vom 1. April 1915 ab in der Kreis-Kommunalkasse hierseits, oder bei den Bankgeschäften E. Heumann und S. von Paschals Enkel in Breslau in Empfang zu nehmen. Mit diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf.

Für etwa fehlende Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Grottkau, den 26. September 1914.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Grottkau.

Thilo, Königlich Landrat.

77. Umgebeindung. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Lublinitz hat auf Grund der Bestimmungen des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Anhörung der Beteiligten in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1914 beschlossen, die Umgebeindung des in der Grundsteuer-mutterrolle des Gutsbezirks Mittelschwitz unter Artikel 8 verzeichneten, dem Kreisverband Rosen-berg OS. gehörigen Hofraumes Nr. 12 des

Kartenblattes, Parzellennummer 123/78 im Flächeninhalt von 5,60 a ohne Grund- und Gebäudesteuerreinertrag vom 1. April 1915 ab aus dem Gutsbezirk Mittelschwitz in den Gemeindebezirk Seichwitz zu genehmigen.

Lublinitz, den 19. Januar 1915.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B. v. Bornhaupt.

78. Beschluß. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden die bisher zum Gemeindebezirk Bresnitz gehörigen Parzellen 76/30 und 78/31 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Bresnitz in Größe von 33 qm und 140 qm zusammen 173 qm von dem Gemeindebezirk Bresnitz abgetrennt, und mit dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Schelitz vereinigt. Ferner die bisher zum Gemeindebezirk Vonschnitz gehörigen Parzellen 212/78, 210/74 und 208/73 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Vonschnitz in Größe von 618 qm, 155 qm und 137 qm zusammen 910 qm von dem Gemeindebezirk Vonschnitz abgetrennt, und mit dem obengenannten Gutsbezirk vereinigt.

Die Umgebeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Neustadt OS., den 25. November 1914.

Der Kreis-Ausschuß.

v. Choltitz, Vange, Wenzler

Vorstehenden Beschluß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Neustadt OS., den 18. Januar 1915.

Der Landrat.

A. 557.

v. Choltitz.

79. Viehsuchen.

Erloſchen:

Maul- und Klauenſuche. Kreis Rattowitz: Rindviehbestand des Dominiums Brynow; Kreis Zabrze: Rindviehbestand des Dominiums Ruda und des Dominiums Neu Ruda.

80. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berliegen:

der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse: dem Kreis-Schulinspektor S a a m e in Königshütte;

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Josef Hälbler in Balenze, Kreis Rattowitz; dem Lehrer Karl Geyper in Laurahütte, Kreis Rattowitz;

das Königl. Preussische Verdienstkreuz in Silber: dem Regierungsratssekretär Robert Scholz in Oppeln.

In den Ruhestand versetzt: Regierungs-
Ranzlist, Kanzleisekretär Robert Scholz in Oppeln
vom 1. 1. 1915 ab.

81. Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber):
dem Fußgendarmarie-Wachtmeister Franz Beigel
I in Rudzintz, Kreis Gleiwitz.

Ueberwiesen: Regierungsassessor Colberg
von der Einkommensteuer-Berantlagungskommission
in Oppeln als Vertreter des zum Heeresdienst
einberufenen Vorsitzenden der Einkommensteuer-
Berantlagungskommissionen für die Kreise Rati-

bor und Rybnik in Ratibor vom 20. Januar
1915 ab; Regierungsrat Mühlfordt in
Oppeln als Vertreter des nach Ratibor über-
wiesenen Vorsitzenden der Einkommensteuer-Ber-
antlagungskommissionen für die Kreise Oppeln
Stadt und Land in Oppeln vom 20. Januar
1915 ab.

Bestätigt: die Wiederwahl des Apotheken-
besizers August Hayn und die Neuwahl des
Rechtsanwalts und Notars Eilkehard Klopsch
beide in Pitschen als unbesoldete Ratmänner der
Stadt Pitschen für eine mit dem 22. Februar
1915 beginnende Amtsdauer von sechs Jahren.

Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2 c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalte oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

zu a) Naturalberechtigte, Miteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Überwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Orts-)vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austrognen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmestagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Ausgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung überhandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zahlbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zahlbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zahlbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Aber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigebordures ergibt besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlussumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu becheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzusenden. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das statistische Landesamt abzusenden. Das Königlich Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbotenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Überwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Priops-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbekämpfung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4 a) verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevor-

stehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Entzeichnung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Übernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungs-Anweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Markort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausdrückt (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19 a).

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a) Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotfornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem eigene Getreidevorräte besaßen sind innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Mele innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Übersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Übernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

VI. Wahlpflicht und Regelung des Mehlfverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Wahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Mele bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b) Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Meleproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotfornvorrates.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dieses an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es

kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuß wird vom Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreis Ausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreis Ausschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X. Übergangs-Vorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachsichtlich Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.

Lenke.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Sonderausgabe

zu Stück 5 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 1. Februar 1915.

Anordnung.

Für den Bezirk des VI. Armeekorps ausschließlich der Festungen Breslau und Glatz ordne ich als Zusatz zu Ziffer 4 der Bekanntmachung über die Verschärfung des Kriegszustandes hiermit Folgendes an:

Die Landräte und die Ortspolizeibehörden der Stadtkreise werden widerruflich ermächtigt, die Genehmigung von Versammlungen zu anderen als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken in

meinem Auftrage zu erteilen.

Ausgenommen sind jedoch alle Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten, deren Genehmigung ich mir auch fernerehin persönlich vorbehalte.

Breslau, den 24. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.
v. Pacmeister.

General der Infanterie.